

Rechtsfragen der europäischen Einigung

Autor(en): **Wehberg, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **73 (1954)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsfragen der europäischen Einigung

Von Prof. Hans Wehberg, Genf

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat die Europa-Idee zweifellos große Fortschritte gemacht. Sie ist aus dem Rahmen der Propaganda einzelner Privatorganisationen und begeisterter Politiker hinausgetreten und hat Eingang in die große Politik der Mächte gefunden. Die von der Völkerbundversammlung 1930 auf Anregung Briands eingesetzte Studienkommission für die Europäische Union war doch nur ein sehr bescheidener Versuch der Inauguration einer Europa-Politik. Nach dem Zweiten Weltkriege sind wesentlich bemerkenswertere Resultate erzielt worden, besonders durch die Verträge betr. die Schaffung des Europa-Rates (1949) und betr. die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1951). In welchem Tempo sich die weitere Entwicklung vollziehen wird, bleibt allerdings zweifelhaft. Es ist im allgemeinen leichter, in einem plötzlichen Anlauf unter dem Antrieb eines großen, die Völker packenden Gedankens zu einem politisch bedeutsamen Ergebnis zu gelangen, als Schritt für Schritt einem politischen Ideale näherzukommen. Denn ist erst einmal der erste Augenblick flammender Begeisterung vorbeigerauscht, so machen sich Widerstände leichter geltend. Die Gegner haben Zeit, sich zu sammeln und ihre Einwendungen mit verschärftem Nachdruck vorzubringen. Die Schaffung des Völkerbundes und der Vereinten Nationen wären kaum gelungen, wenn diese Organisationen nicht unmittelbar nach einem gewaltigen Weltkriege unter dem Druck des allgemeinen Verlangens nach Befriedung der Welt errichtet worden wären. Ein allgemeiner obligatori-

scher Weltschiedsvertrag ist bis heute nicht zustande gekommen, nachdem seine Annahme trotz des ersten Sturms der Begeisterung der beiden Haager Friedenskonferenzen an Deutschlands Widerstand gescheitert war. Die Gefahr, daß der rechte Augenblick verpaßt wird, schwebt auch über der Europa-Idee.

Das muß besonders hervorgehoben werden, nachdem der Plan einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft Ende August 1954 vom französischen Parlament abgelehnt worden ist. Denn diese Verteidigungsgemeinschaft wäre ein sehr bedeutsamer weiterer Schritt auf dem Wege des politischen Zusammenschlusses Europas gewesen. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist im wesentlichen eine Zusammenfassung europäischer Kräfte auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft aber sollte eine Integration Europas auf hoch politischer Basis, nämlich zwecks Schaffung einer europäischen Armee, herbeiführen. Doch wäre es voreilig, anzunehmen, daß die Europa-Idee bereits so gut wie tot sei. Aus der Haltung des französischen Parlaments geht zwar hervor, daß Frankreich – was durchaus verständlich ist – sein Mißtrauen gegen Deutschland noch nicht überwunden hat. Aber die führenden Staatsmänner können viel tun, um ein besseres Verstehen zwischen den beiden großen Nationen Europas herbeizuführen. Die Europa-Idee wird daher die Geister weiter bewegen, und man wird versuchen, neue Fortschritte in die Wege zu leiten. Nicht außer acht gelassen werden darf dabei die Tatsache, daß nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft Großbritannien vielleicht eher bereit sein wird, sich in die europäische Organisation einzuschalten.

In einem solchen Augenblicke der Möglichkeit neuer Fortschritte der Europa-Idee ist es von großem Werte, den Stand der gesamten Frage objektiv zu überblicken und sich durch Prüfung des umfassenden Materials ein eigenes Urteil zu bilden. Hierzu ist gerade ein schweizerischer Gelehrter besonders geeignet. Denn so viel auch durch zwei Welt-

kriege verschüttet worden ist, das Vertrauen in die schweizerische Unparteilichkeit und Bereitschaft zur Mitarbeit an den Plänen zur Stärkung einer friedlichen Völkergemeinschaft ist unerschüttert geblieben. Das Buch von Rudolf L. Bindschedler, Privatdozent an der Universität Bern und Leiter der Rechtsabteilung des Politischen Departements, über «Rechtsfragen der Europäischen Einigung. Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen¹» ist daher zur rechten Zeit erschienen. Der weite Horizont, von dem aus das Buch geschrieben ist, macht es zur eingehenden Orientierung besonders geeignet. B. betrachtet die Frage «Europa» ohne jede Voreingenommenheit. Das Buch ist keineswegs von einem Skeptiker verfaßt, der so viel Einwendungen als nur möglich vorzubringen bemüht ist. B. steht vielmehr dem europäischen Zusammenschluß sympathisch, wenn auch nicht ohne Kritik, gegenüber. Er führt uns die Gründe für und wider den Zusammenschluß Europas vor Augen und ermöglicht uns dadurch ein eigenes Urteil. Das Buch ist weit davon entfernt, eine Propagandaschrift zu sein. Es ist überhaupt kein politisches, sondern ein im wesentlichen juristisches Werk. Es untersucht vor allem die Rechtsfragen der europäischen Einigung. Dabei wird jedoch vermieden, diese Probleme sozusagen im luftleeren Raume zu betrachten, ohne auf ihren Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Realität einzugehen. Schon durch diesen Ausgangspunkt ist das Buch sehr originell.

Man muß sich vor Augen halten, daß die zahlreichen juristischen Fragen, die durch die europäische Einigung aufgeworfen werden, bisher noch keine zusammenfassende Betrachtung gefunden haben. Diese Lücke auszufüllen, ist B.s Buch bestimmt. Der Autor befaßt sich nicht nur mit den allgemeinen Rechtsfragen der europäischen Einigung, sondern auch mit den einzelnen bereits verwirklichten

¹ Basel 1954. Verlag für Recht und Gesellschaft AG. XXV plus 424 S.

europäischen Staatenverbindungen (Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Europäische Zahlungsunion, Europa-Rat und Montan-Union) sowie mit den Projekten der Verteidigungsgemeinschaft und des Statuts der Europäischen Politischen Gemeinschaft.

B. hat seinem Buche den Untertitel «Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen» gegeben. Er beschäftigt sich besonders auch mit der Geltungsgrundlage des Bundesstaates. Die Theorie Jellineks, daß sich die Schöpfung einer neuen Staatsgewalt der juristischen Begründung entziehe, daß vielmehr die Gründung des Bundesstaates wie des Staates überhaupt «eine nationale Tat» sei, die «von den Staaten in ihrer Eigenschaft als historisch-sozialer Mächte mitvollzogen» werde, erscheint ihm nicht zutreffend. B. weist vielmehr darauf hin, daß die Geltungsgrundlage des Staates letzten Endes in einer übergeordneten Rechtsordnung, dem Völkerrecht, liege (§. 35). Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht verlangt nun für das Vorhandensein eines Staates bestimmte tatsächliche Merkmale, die an das Prinzip der Effektivität anknüpfen. Jedenfalls genügt ein Vertrag nicht, um einen Bundesstaat zur Entstehung zu bringen. Es müssen auch «die vom Völkerrecht verlangten Merkmale des Staates» vorhanden sein. B. prüft weiter den zeitlichen, räumlichen und sachlichen Geltungsbereich einer Staatenverbindung, die Fragen der Organisation des europäischen Zusammenschlusses, des Verhältnisses von Gemeinschaft und Gliedstaaten, der Garantie einer europäischen Staatenverbindung und des Verhältnisses einer europäischen Staatenverbindung nach außen. Wohl zum ersten Male in der Literatur ist im Zusammenhang mit der Schaffung der auf die Organisation Europas gerichteten Verträge das Problem der Beendigung solcher Verbindungen in weitem Rahmen aufgeworfen worden. Hier war auf die Auflösungsgründe von Verträgen, wie sie das allgemeine Völkerrecht kennt, einzugehen, was denn auch in besonders klarer Weise geschieht.

Von höchstem Interesse sind die Ausführungen des Ver-

fassers zu der Frage «übernationaler Organe». Man weiß, daß die Schaffung sogenannter «übernationaler» Organe von den Gegnern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft aufs stärkste kritisiert wurde. B. sucht die Merkmale «übernationaler» Organe und ihre Besonderheit gegenüber «internationalen» Organen festzustellen. Er geht mit der herrschenden Meinung einig, wenn er erklärt, daß die Montan-Union «übernationale» Organe besitze. Nach dem neuen Sprachgebrauch kann das zugestanden werden. Solange aber die Souveränität der einzelnen Mitglieder der Staatenverbindung bestehen bleibt und nur einzelne Hoheitsrechte zur zeitlich beschränkten Ausübung an internationale Organe übertragen werden, stehen die neuen internationalen Organe m. E. nicht «über» den Staaten. Die sogenannten «übernationalen» Organe sind in Wahrheit nur höher entwickelte «internationale» Organe. Über den Staaten steht nur das Völkerrecht, nicht aber eines der von den Staaten ins Leben gerufenen Organe. Nur wenn ein Bundesstaat ins Leben gerufen würde, wäre es anders. B. hat für diesen Gedanken durchaus Verständnis. Er unterscheidet zwischen Souveränität im rechtlichen und im politischen Sinne und fährt dann fort: «In rechtlicher Hinsicht kann es sich zur Zeit nur darum handeln, daß gewisse staatliche Kompetenzen auf ein internationales Organ übertragen, oder anders gesagt, die staatlichen Zuständigkeiten zugunsten eines solchen Organs beschnitten werden. Die Souveränität als Völkerrechtsunmittelbarkeit würde aber nur dann verschwinden, wenn ein besonderer, neuer Staat gegründet und die Europäische Rechtsgemeinschaft nicht mehr auf völkerrechtlicher, sondern auf staatsrechtlicher Grundlage beruhen würde» (S. 72/73). Und weiterhin sagt der Autor zutreffend: «...daß es falsch ist, wenn bei der Einschränkung der Kompetenzen, der Handlungsfreiheit, der europäischen Staaten zugunsten europäischer Organe von Übertragung von Souveränitätsrechten oder Aufgabe der Souveränität gesprochen wird» (S. 74). So gibt uns B. ein deutliches Bild von dem wahren Charakter der «über-

nationalen» Organe, wenn er auch im Gegensatz zu meiner eigenen Auffassung² von einer speziellen Kritik der Benennung «übernationaler» Organe absieht.

Die Betonung der wahren Natur der «übernationalen» Organe europäischen Zusammenschlusses ist nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus politischen Gründen von Wert. Indem bei der öffentlichen Diskussion der durch die Montan-Union angeblich geschaffene und in anderen Plänen angeblich vorgesehene «übernationale» Charakter der entscheidenden internationalen Organe aufs stärkste hervorgehoben und seine Bedeutung ins rechte Licht gerückt wurde, hat man die Opposition gegen die neueren Integrationsversuche eher gestärkt als geschwächt. Ich begrüße es daher, daß B. weit davon entfernt ist, einen Hymnus auf das «übernationale» Wesen der verschiedenen neuen internationalen Organe anzustimmen, sondern das Problem von einem eigenen Standorte aus behandelt. Auch hier zeigt sich die Weisheit des Verfassers, den Leser objektiv über die Rechtslage zu informieren.

Der Überblick B.s über die bereits vorhandenen europäischen Staatenverbindungen ist sehr klar und beruht auf guter Systematik. So erleichtert das Buch eine schnelle und gründliche Orientierung über das Wesen und die entscheidenden organisatorischen Grundlagen des Europa-Rates, der Montan-Union usw. Besonders der zuletzt genannte Verband ist nicht wenig kompliziert. Daher wird vielen die Darstellung B.s außerordentlich willkommen sein.

Insgesamt ist dieses, unter Benutzung der gesamten Literatur und des sonstigen Materials geschriebene Werk von hohem Werte. Wir haben es hier mit einem juristischen «Handbuch» der europäischen Einigung zu tun, wie es idealer nicht gedacht werden kann. Der Autor drängt seine Meinung niemals dem Leser auf, sondern er-

² Vgl. meinen Aufsatz: «Entwicklungsstufen der internationalen Organisation. Zugleich ein Beitrag zur Frage des übernationalen Charakters der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl», Friedens-Warte, Bd. 52, Heft 3 (1954), S. 193–218.

möglichst es ihm, erschöpfende Auskunft über die internationalen Rechtsfragen der europäischen Einigung zu erhalten und selbst Stellung zu nehmen. Es handelt sich um eine der besten Monographien, die in den letzten Jahren über Probleme des Völkerrechts und der internationalen Organisation geschrieben worden sind.
